



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer-Stäblein, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Inge Aures, Diana Stachowitz SPD**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung, COM(2016) 378 final, BR-Drs. 350/16**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung, COM (2016) 378 final, BR-Drs. 350/16, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats finden.

### Begründung:

Der Vorschlag verletzt das Subsidiaritätsprinzip. Es ist nicht hinreichend dargelegt, dass die bisher zulässigen nationalen Regelungen die Zuwanderung von Hochqualifizierten nicht angemessen regeln. Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass abweichende nationale Regelungen künftig nicht mehr möglich sein sollen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder

lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen stärkeren Harmonisierung des Arbeitsmarktzugangs für Drittstaatsangehörige begründete die Kommission u.a. mit dem vermeintlichen „Misserfolg“ der bestehenden Blue-card-Richtlinie von 2009. Diese sei von hochqualifizierten Arbeitskräften als zu wenig attraktiv empfunden worden; die EU habe so nur 31 Prozent der in den OECD-Staaten arbeitenden hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen gewinnen können. Die Kommission beruft sich zudem auf einen in bestimmten Wirtschaftszweigen bereits bestehenden strukturellen Fachkräftemangel (z.B. im Gesundheitswesen, im IKT-Bereich und im Ingenieurwesen). Dies überzeugt nicht.

Eine Lösung dieser Problematik ist aber gerade nicht auf EU-Ebene zu erreichen, sondern effizienter auf nationaler Ebene bewältigbar. Dies bewies bereits der Erfolg der Blue-Card-Regelungen in Deutschland, der im Vergleich zur Bedeutungslosigkeit in den meisten anderen EU-Staaten zeigt, dass es dem jeweiligen Arbeitsmarkt angepasster Regelungen der Mitgliedstaaten bedarf. Nur weil die Voraussetzungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt so günstig waren, konnte die Bluecard-Richtlinie in Deutschland so erfolgreich sein und mit dazu beitragen, dass Deutschland zu einem der OECD-Staaten mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung geworden ist.

Auch die Aufnahme einer bisher nicht existenten starren Gehaltshöchstgrenze verletzt das Subsidiaritätsprinzip. Das Ziel, eine flexiblere Regelung einzuführen wird dadurch gerade nicht erreicht und könnte besser von den Mitgliedstaaten, bezogen auf die Spezifika der jeweiligen Arbeitsmärkte und des jeweiligen Einkommensniveaus geregelt werden. In einem solchen Fall darf die Union aber gerade nicht regulatorisch tätig werden. Für Deutschland droht infolge der zu niedrig angesetzten Gehaltshöchstgrenze Lohndumping und in der Folge ein Brain-Drain der in Deutschland ausgebildeten Hochqualifizierten.

Gerade der Spielraum der Mitgliedstaaten nach der bisherigen Richtlinie war für die Erreichung der Ziele völlig ausreichend. Das Vorbringen der Kommission zur Attraktivität der jeweiligen Arbeitsmärkte und die Vermutung, durch eine europaweite Absenkung der Standards könnte die EU insgesamt als Arbeitsmarkt attraktiver gemacht werden, geht fehl. Die Attraktivität

der Arbeitsmärkte bemisst sich nach den jeweiligen tatsächlichen Bedarfen an Fachkräften und Rahmenbedingungen wie etwa Sprachkenntnissen. Diese können aber mangels einer einheitlichen unionsweiten

Arbeitsprache und in Hinblick auf die jeweils sehr spezifischen Mangelberufe nur von den Mitgliedstaaten selbst geregelt werden.